

Richtlinie

für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) wird die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und Verbandsgemeinden, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert. Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen.

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 11a Abs.1 KiFöG schließt der Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Landkreis) mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Einvernehmen mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Grundlagen für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind die jeweils gültige Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, die einrichtungsspezifische Konzeption sowie die Leistungsbeschreibung, die Beschreibung der Qualitätsentwicklung und die Kostenkalkulation in Form der Datenblätter. Diese sowie ggf. dazugehörige Ausfüllhinweise stehen in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage des Salzlandkreises unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.salzlandkreis.de/aktuelles/kinderfoerderungsgesetz/lqe-vereinbarungen/>

§ 2

Verfahren zu Vertragsverhandlungen

- (1) Ein Antrag auf (Neu-)Verhandlung zu Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung kann durch den Landkreis oder den Träger der Kindertageseinrichtung vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes erfolgen. Eine Verhandlung während des laufenden Vereinbarungszeitraumes ist nur auf der Grundlage des § 78d Abs. 3 SGB VIII möglich.
- (2) Die Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII sind für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen. Als Beginn des Vereinbarungszeitraums gilt der nächste Monatserste, welcher auf die Einreichung der vollständigen Verhandlungsunterlagen (Datenblätter) folgt, es sei denn, es wird ein noch weiter in der Zukunft liegender Zeitpunkt als Vereinbarungsbeginn bestimmt.

- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtung reicht an den Landkreis für die jeweilige Einrichtung folgende Unterlagen ein:
- die Leistungsbeschreibung,
 - die pädagogische Konzeption (soweit sie dem Fachdienst Jugend und Familie noch nicht vorliegt),
 - die Kostenkalkulation in Form der Datenblätter (Grundlagen, Belegung, Personalkosten für pädagogisches und technisches Personal sowie Kostenplan)
- (4) Durch den Salzlandkreis erfolgt unverzüglich die Zurverfügungstellung der eingereichten Datenblätter an die Gemeinde und Verbandsgemeinde auf dem Kita-Portal.
- (5) Für die Berechnung der Entgelte werden die Kosten anerkannt, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendig und angemessen sind. Betriebsnotwendig sind Ausgaben/Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach, wenn sie das ordnungsgemäße und der genehmigten pädagogischen Konzeption entsprechende Betreiben der Kindertageseinrichtung sicherstellen. Nicht entgeltrelevant sind zusätzliche, über den Mindeststandard des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) hinausgehende Angebote der Kindertageseinrichtung, auch wenn sie Bestandteile der pädagogischen Konzeption sind.

Der Träger der Kindertageseinrichtung ist gemäß § 11a Abs. 4 KiFöG gegenüber dem Landkreis und der Gemeinde und Verbandsgemeinde verpflichtet, die Einnahmen/Erträge und Ausgaben/Aufwendungen des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Kindertageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt darzulegen.

Die Prognose der Belegung für das Antragsjahr ist Grundlage für die Entgeltermittlung, wobei eine Staffelung der Betreuungsstunden vorzunehmen ist.

Als Basis- und Vergleichswerte für die prospektive Kalkulation dienen die IST-Kosten des vorangegangenen abgeschlossenen Haushaltsjahres. Als Nachweise dafür werden u.a. Saldenlisten, Verträge wie beispielsweise Wartungs- und Dienstleistungsverträge, Versicherungsnachweise, Rechnungen, Betriebskostenabrechnungen o.ä. anerkannt. Im Rahmen der prospektiven Verhandlungsführung kann eine angemessene Kostensteigerung angesetzt werden.

- (6) Die Verhandlung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung findet in der Regel unter Teilnahme der Gemeinde und Verbandsgemeinde statt. Eine Einigung kann im schriftlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer mündlichen Verhandlung mit dem Ergebnis des Vereinbarungsabschlusses erfolgen. Das Einvernehmen der Gemeinde und Verbandsgemeinde wird im schriftlichen Verfahren erteilt und entsprechend § 11a KiFöG auf den zu schließenden Vereinbarungen dokumentiert.

Wird keine Einigung erzielt, kann auf Antrag einer Partei die Schiedsstelle gemäß § 78g SGB VIII angerufen werden.

§ 3

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

- (1) Basis der Leistungsvereinbarung ist der vom Salzlandkreis im Benehmen mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden festzustellende Bedarf an Einrichtungen und Betreuungsplätzen. Maßgeblich ist, dass die Einrichtungen und Dienste Bestandteil der Jugendhilfeplanung gemäß § 10 Abs. 1 KiFöG sind.
- (2) Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII sind Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote zu treffen. Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere
 - Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
 - den zu betreuenden Personenkreis,
 - die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
 - die Qualifikation des Personals sowie
 - die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen und
 - die fachliche Ausrichtung der Einrichtung (pädagogische Konzeption, Leistungsprofil) sowie
 - die Struktur der Einrichtung enthalten.

Jede Prüfung der Unterlagen ist eine Individualprüfung.

- (3) Die Vereinbarung ist mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die abgeforderten Unterlagen eingereicht haben.
- (4) Es finden eine Plausibilitätsprüfung und ein Controlling anhand der Verhandlungsergebnisse anderer Einrichtungen statt. Zudem werden auch objektiv begründete einrichtungsindividuelle Aspekte berücksichtigt. Die Verhandlungsschritte und Begründungen von Kostenabweichungen in einer einzelnen Kindertageseinrichtung werden vom Landkreis in Form einer betriebswirtschaftlichen (BWL-) Prüfung dokumentiert.
- (5) Der Träger der Kindertageseinrichtung muss Kostenabweichungen, wie erhebliche Kostensteigerungen und stark vom Durchschnitt abweichende Kosten, in den Verhandlungen erläutern und begründen. In Einzelfällen werden Nachweise durch Belege nachgefordert.
- (6) Folgende Kostenpositionen und Richtwerte werden für die Erarbeitung der Kostenkalkulation berücksichtigt, wobei jede Kostenkalkulation einer Einzelfallprüfung unterzogen wird und die besonderen Umstände der verschiedenen Kindertageseinrichtungen beachtet werden.

Personalkosten

Im Rahmen der Personalkosten erfolgt die Anerkennung für das erforderliche pädagogische Fachpersonal gemäß dem Mindestpersonalschlüssel nach § 21 KiFöG auf der Grundlage geltender Tarifverträge/Entgelte, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD SuE. Auf Verlangen sind die Personalkosten anhand geeigneter Nachweise darzulegen.

Fachpersonal über den Mindestpersonalschlüssel hinaus ist nur entgeltrelevant, wenn ein vorab zu beantragender Mehrbedarf zur Absicherung der Aufsicht nach Prüfung durch die Fachberatung des Landkreises bestätigt wurde.

Zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 KiFöG werden 30 Stunden Freistellung für Weiterbildung im Jahr je anerkannter päd. Fachkraft/Hilfskraft, jeweils anteilig entsprechend der Arbeitszeit, gewährt.

Unter Berücksichtigung der Umsetzung der Inklusion und der Betreuung von Kindern gemäß § 8 KiFöG i.V.m. §§ 53,54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX oder § 35a SGB VIII werden für zusätzliche, in der Einrichtung tätige, anerkannte heilpädagogische Fachkräfte ebenfalls 30 Stunden Freistellung für Weiterbildung (anteilig) anerkannt.

Für das Vorhalten einer Kinderschutzfachkraft gem. §§ 8a, 8b SGB VIII werden 2 Stunden im Monat für jede Kindertageseinrichtung gewährt.

Anerkannt werden die Eingruppierungen entsprechend der für den Träger gültigen Tarifverträge/Entgelte, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD SuE.

Der Landkreis prüft die eingereichten Angaben zum Personal sowie die angegebene durchschnittliche Jahresbelegung einschließlich der Personalberechnung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sowie der Inhalte der Leistungsbeschreibung.

Bei der Einreichung der prospektiv geplanten Kosten für das pädagogische und technische Personal sind die dem Träger voraussichtlich entstehenden Kosten im entsprechenden Tabellenblatt (unter Zuhilfenahme der Ausfüllhinweise) anzugeben.

Leitungsstunden (§22 KiFöG)

Leitungsstunden sind kein Bestandteil des Mindestpersonalschlüssels, jedoch ist für jede Einrichtung eine geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist in angemessenem Umfang durch den Träger von der Betreuung freizustellen. Als angemessen für die Ermittlung der Freistellung der Leitung gilt:

- ein Sockelbetrag für die Leitung im Umfang von 508 Stunden/Jahr
- zzgl. 35 Stunden/Jahr je nachgeordneter/em Erzieherin/Erzieher bzw. Auszubildenden/Praktikanten/BFD/FSJ (entsprechend anteilig bei Beginn/Ende der Beschäftigung im laufenden Jahr)
- zzgl. 4 Stunden/Jahr je Krippen- und Kindergartenkind
- zzgl. 2 Stunden/Jahr je Hortkind

Unter Berücksichtigung der Umsetzung der Inklusion und der Betreuung von Kindern gemäß § 8 KiFöG i.V.m. §§ 53,54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX oder § 35a SGB VIII werden für zusätzliche, in der Einrichtung tätige, anerkannte heilpädagogische Fachkräfte ebenfalls 35 Stunden (anteilig) anerkannt.

Es erfolgt bei Bedarf auf Antrag eine Einzelfallprüfung des Leitungsstunden.

Personalnebenkosten

Personalnebenkosten, wie z.B. Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung, Zahlungen an die Berufsgenossenschaft, Altersvorsorge, arbeitsmedizinische Untersuchungen, betriebliche Gesundheitsvorsorge sowie Ausgleichsabgaben o.ä. werden auf Nachweis berücksichtigt.

Sachkosten

Für notwendige kindbezogene Sachkosten wird ein Festbetrag je Kind und Jahr, gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderzahl der jeweiligen Kindertageseinrichtung, gewährt.

Der Festbetrag beträgt:

- je Krippen- und Kindergartenkind: 65,00 €
- je Hortkind: 45,00 €

Mit dem Festbetrag werden im umfassenden Sinne alle Kosten erfasst, die unmittelbar für die Betreuung der Kinder in der Einrichtung entstehen. Dazu zählen insbesondere Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial (wie Bastelmaterial, Spielzeug für innen und außen, Kinderliteratur), Dekorationsmaterial, Kleinmöbel, Geschirr und Besteck, Kosten für den Sanitärbedarf (wie Verbandstoffe, sanitäre Verbrauchsmittel, Hygieneartikel) und Kosten, die darüber hinaus für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern entstehen (wie Bürobedarf, Fachliteratur), die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung gehören.

Für Raum- und Wirtschaftsausstattung der Kindertageseinrichtung wird eine Pauschale ausgerichtet auf die Anzahl der gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderzahl je Einrichtung im Jahr gewährt. Diese Sachkosten dienen dem Ersatz und der Ergänzung von Einrichtungsgegenständen.

- Für Mischeinrichtungen: bis 100 Kinder: 1.650 €
ab 100 Kinder: 2.200 €
- Für reine Horteinrichtungen: bis 100 Kinder: 1.375 €
ab 100 Kinder: 1.650 €

Kosten für Fort- und Weiterbildung

Kosten für berufliche Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung in den Kindertageseinrichtungen und der Umsetzung des Bildungsprogrammes Bildung elementar - Bildung von Anfang an - werden in einer Pauschale in Höhe von 100,00 € je pädagogischer Fach- und Hilfskraft im Regelbereich gewährt. Darin enthalten sind die Kosten der Fachberatung, Supervision und entstehende Fahrtkosten.

Betriebskosten

Kosten für Hausmeister/Fremddienstleistung

Die Tätigkeit des Hausmeisters zeichnet sich insbesondere durch kleinere Reparaturen am Gebäude, die Pflege, Bedienung und Überwachung technischer Anlagen sowie die Pflege der Außenanlagen (Grünflächen, Winterdienst) aus. Die tatsächlichen Gegebenheiten der Innen- und Außenflächen sind zu berücksichtigen. Die Kosten für den Hausmeister werden in angemessener und vergleichbarer Höhe übernommen, wobei maximal folgender Umfang zu Grunde gelegt wird:

- Einsatzzeit von 40 h/Wo für 250 Kinder entsprechend Betriebserlaubnis, mindestens jedoch 10 h/Wo je Einrichtung
- Für Personalausfälle aufgrund Urlaub/Krankheit weitere 7 h/Wo für 250 Kinder entsprechend Betriebserlaubnis

Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage entsprechend der für den Träger gültigen Tarifverträge/Entgelte, höchstens jedoch bis zur Höhe vergleichbarer Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst auf der Grundlage des TVöD VKA Entgeltgruppe E4/E5.

Kosten für Reinigungskraft/Fremddienstleistung

Die Kosten für die Reinigungskraft werden in angemessener und vergleichbarer Höhe übernommen, wobei maximal folgender Umfang zu Grunde gelegt wird:

- Einsatzzeit von 40 h/Wo für 100 Kinder entsprechend Betriebserlaubnis
- Für Personalausfälle aufgrund Urlaub/Krankheit weitere 7 h/Wo für 100 Kinder entsprechend Betriebserlaubnis

Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage entsprechend der für den Träger gültigen Tarifverträge/Entgelte, höchstens jedoch bis zur Höhe vergleichbarer Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst auf der Grundlage des TVöD VKA Entgeltgruppe E2/E3.

Zusätzlich zur Unterhaltsreinigung können Kosten für folgende (Dienst-)Leistungen geltend gemacht werden:

- zweimal jährlich Glas- und Rahmenreinigung,
- zweimal jährlich Grundreinigung (entsprechend Rahmenhygieneplan),
- bei Bedarf und Vorliegen der Nachweise Kosten für Wäschereinigung sowie Reinigung von Matratzen und Schmutzfangmatten.

Kosten für Wirtschaftskraft/Fremddienstleistung

Die Kosten für die Wirtschaftskraft werden in angemessener und vergleichbarer Höhe übernommen, wobei maximal folgender Umfang zu Grunde gelegt wird:

- Einsatzzeit von 25 h/Wo für 100 Kinder entsprechend Betriebserlaubnis
- Für Personalausfälle aufgrund Urlaub/Krankheit weitere 4 h/Wo für 100 Kinder entsprechend Betriebserlaubnis

Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage entsprechend der für den Träger gültigen Tarifverträge/Entgelte, höchstens jedoch bis zur Höhe vergleichbarer Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst auf der Grundlage des TVöD VKA Entgeltgruppe E2/E3.

Die Kosten für das technische Personal (Hausmeister, Reinigungs- und Wirtschaftskraft) sind Richtwerte, welche bei Bedarf einer Einzelfallprüfung unterzogen werden können. Individualprüfungen werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt und auf die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung angepasst.

Bei Fremddienstleistungen werden stets die vertraglichen Bedingungen geprüft und berücksichtigt, wobei die angegebenen Kosten vergleichbar mit eigenem eingesetzten Personal entsprechend der für den Träger gültigen Tarifverträge/Entgelte sein müssen, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD VKA.

Bewirtschaftungskosten

Verbrauchsabhängige Kosten

Anerkannt und berücksichtigt werden diese Kosten (Wasser, Abwasser, Heizkosten, Energie) laut Nachweisführung anhand der aktuell vorliegenden Endabrechnung und soweit es sich um betriebsnotwendige Kosten für das Betreiben einer Kindertageseinrichtung handelt.

Abgaben, Gebühren und Steuern

Soweit diese Kosten (Grundsteuer, Abfallentsorgung, Straßenreinigung/Winterdienst, Schornsteinfegerkosten, o.ä.) nicht in der Miete enthalten sind, werden diese laut Nachweisführung anerkannt.

Wartungskosten des Gebäudes und der baulichen Anlagen

Anerkannt und berücksichtigt werden diese Kosten zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit (Überprüfung der Feuerlöscher, Wartung der Heizung, technische Überprüfung der Blitzschutzanlage, Wartung der Alarmanlage o.ä.) laut Nachweisführung entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Wartungsintervalle. Reparaturarbeiten zählen nicht zu den Wartungen. Diese werden bei Instandhaltungen pauschal abgegolten.

Versicherungsbeiträge

Es werden die Beiträge für folgende Versicherungen anerkannt: Haftpflicht-, Inhalts-, Glas-, Gebäude-, Betriebsunterbrechungs-, sowie Rechtsschutzversicherungen, welche durch Policen belegt werden, soweit die entsprechenden Kosten nach Art und Umfang hinsichtlich des Betriebes der jeweiligen Kindertageseinrichtung notwendig und nicht in anderen Kostenpositionen enthalten sind.

Sonderleistungen

Werden in der Kindertageseinrichtung Sonderleistungen erbracht, die zusätzliche Betriebskosten verursachen (eigenes Schwimmbad, Sauna, o.ä.) sind diese Betriebskosten nicht Bestandteil der notwendigen Kosten und werden in Abzug gebracht.

Instandhaltung

Die Aufwendungen für Unterhaltungen der Grundstücke und Gebäude sowie die technische Unterhaltung der Außenanlagen werden pauschal bis zu 3.000,00 € jährlich je Einrichtung anerkannt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere, zum Betrieb der Einrichtung erforderliche Maßnahmen unter Vorlage entsprechender Kostangebote/-schätzungen/Auflagen der zuständigen Fachämter, anzuzeigen. Sodann kann eine Individualprüfung und Abstimmung mit der Gemeinde und Verbandsgemeinde zur Aufnahme der Kosten in die Entgeltkalkulation erfolgen.

Diese Regelung gilt nicht für investive Maßnahmen gem. § 78b Abs. 1 Nr. 2, § 78c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, welchen durch den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorab zugestimmt worden ist. Investitionen, die ohne Zustimmung vorgenommen wurden, sind nicht entgeltrelevant.

Als Neu-/Ersatzbeschaffung kann die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert unter 1.000,00 € netto geltend gemacht werden, sofern die pauschalen Kosten der Raum- und Wirtschaftsausstattung bereits anderweitig verbraucht werden. Es sind entsprechende Angebote vorzulegen, anhand derer die Erforderlichkeit geprüft wird.

Für die Ausstattung von Grünanlagen sowie die Pflege dieser mit Materialien werden pauschal bis zu 500,00 € jährlich je Einrichtung anerkannt.

In den o.g. pauschalen Kostenpositionen sind sämtliche Reparaturen und Schönheitsreparaturen, welche im Zusammenhang mit der Unterhaltung des Gebäudes sowie des Grundstückes stehen, enthalten (z.B. Ausstattung Hausmeister, Containergestellung für Grünschnitt o.ä.).

Miete/Pacht/Erbbauzins

Mieten, Pacht oder Erbbauzins finden bis zur ortsüblichen Höhe für eine gemäß der Kinderzahl nach Betriebserlaubnis angemessenen Größenordnung der Grundstücke, Gebäude bzw. Räumlichkeiten Berücksichtigung. Befindet sich das genutzte Gebäude im Eigentum des Trägers, wird anstelle von Miete/Pacht die Abschreibung gemäß vorzulegender AfA-Listen und/oder ein Erbbauzins anerkannt. Ist das Gebäude bereits abgeschrieben, besteht die Möglichkeit, eine kalkulatorische Miete unter den o.g. Prämissen anzusetzen. Bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung können nach Zustimmung alternativ auch die Kosten für Darlehen und/oder Darlehenszinsen anerkannt werden.

Verwaltungskosten

Die Kosten, die dem Träger für die Verwaltung der Kindertageseinrichtung entstehen, werden über eine Pauschale von:

- je Krippen- und Kindergartenkind: 253,00 €/jährlich
- je Hortkind: 110,00 €/jährlich

gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderzahl der jeweiligen Kindertageseinrichtung, als erforderliche Betriebskosten der jeweiligen Einrichtung anerkannt.

Mit diesen Festbeträgen je Kind und Jahr in der vorstehend angeführten Höhe werden im umfassenden Sinne alle Verwaltungskosten, die dem Träger unmittelbar für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung entstehen, pauschal abgegolten. Die Position bezieht sich auf alle Verwaltungsaufgaben der Einrichtung und auf die Ausgaben der Zentralverwaltung. Zu den entsprechend abgegoltenen Verwaltungskosten zählen insbesondere die Kosten für Verwaltungspersonal, Verwaltungsräume, Verwaltungsausstattung und Verwaltungssachkosten einschließlich -materials, Kontoführungsgebühren, eventuelle gesonderte Kosten für Personalverwaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnungen o. ä., ggf. Kosten für Steuerberatung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Dienstreisen, Weiterbildung, Porto, Telefon sowie auch sonstige weitergehende Verwaltungs- bzw. Trägerausgaben auch hinsichtlich von Spitzen- oder Dachverbänden und deren Anleitung, einer Fachberatung sowie evtl. Dienstleistungen z.B. für Abrechnung, Datenverarbeitung o.ä., für Träger- bzw. Einrichtungswerbung und auch Ausgaben für allgemeine Versicherungen des Trägers mit Ausnahme der einrichtungsbezogenen Versicherungen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Macht der Träger glaubhaft, dass die pauschalen Verwaltungskosten nicht auskömmlich sind, besteht die Möglichkeit zur Offenlegung der Verwaltungskosten unter Vorlage des entsprechenden Formblattes inkl. Nachweisführung. Es erfolgt eine Individualprüfung.

Qualitätsentwicklungskosten

Für die Kosten der Qualitätsentwicklung stehen dem Träger pauschal bis zu 3.000 € jährlich je Einrichtung zur Verfügung. Die Verwendung ist dem Salzlandkreis auf Verlangen nachzuweisen.

Weitere Personalkosten

Weitere Personalkosten entstehen bei der Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Brand- und Datenschutz sowie zur Hygiene- und Arbeitssicherheit.

Hierbei werden pauschal folgende Kosten je Einrichtung erstattet:

Brand-/Datenschutz/Hygiene-/Arbeitssicherheit – 1 Wochenarbeitsstunde vergütet entsprechend der gültigen Tarifverträge/Entgelte, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gem. TVöD SuE – S8a.

Auszubildende/Praktikanten/BFD/FSJ

Liegen dem Salzlandkreis Ausbildungsverträge, Praktikantenverträge bzw. Vereinbarungen über die Ableistung von Freiwilligendiensten (BFD, FSJ) vor, in denen eine Ausbildungs- bzw. Praktikantenvergütung oder ein Taschengeld vereinbart wird, ist dies entgeltrelevant. Eine Vorabstimmung mit der Gemeinde und Verbandsgemeinde über den Einsatz in einer Kindertageseinrichtung ist erforderlich. Es wird höchstens 1 Auszubildender oder Praktikant bzw. 1 BFD oder FSJ je Einrichtung im Verhandlungsjahr berücksichtigt.

Entgelte für Auszubildende oder Praktikanten sind nur in dem Umfang entgeltrelevant, der in dem zugrunde liegenden aktuellen Tarifvertrag, höchstens entsprechend TVAöD oder TVPöD, vorgesehen ist.

Die Kosten für Freiwilligendienste werden nur im Rahmen des Ausgleiches der Zuwendungen im Verhältnis zu dem Eigenanteil erstattet. Dies ist mit entsprechenden Verträgen und Abrechnungen nachzuweisen.

Alle anderen im Jahr in der Einrichtung tätigen Auszubildenden, Praktikanten und Freiwilligendienstleistenden sind nicht entgeltrelevant. Eine Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit ist ebenfalls nicht entgeltrelevant.

Investitionen

Investive Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen stellen sich insbesondere wie folgt dar:

- Investitionen an Gebäuden und Anlagen liegen dann vor, wenn Erweiterungs-, Neu-, Um- oder Ausbauten hinsichtlich von Gebäuden und Anlagen, die mit dem Grundstück oder Gebäude im sachlichen oder baulichen Zusammenhang stehen, vorgenommen werden (Bsp.: Ver- und Entsorgungsanlagen, Heizungsanlagen, Wege und Spielplätze o.ä.). Weiterhin gehören hierzu auch dauerhafte Einbauten bzw. unbewegliche Ausstattungen, die installiert werden. (Bsp.: Leitungen, elektrische oder sanitäre Anlagen, Einbauküchen sowie dazugehörige Geräte.)
- Investitionen von Ausstattungsgegenständen liegen dann vor, wenn bewegliche Sachen des sogenannten Anlagevermögens mit einem Anschaffungswert von mehr als 1.000,00 € netto erworben werden und der Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist.
- Der Träger hat grundsätzlich unter Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmefähigkeiten die Gesamtfinanzierung notwendiger Investitionen sicherzustellen.
- Eine geplante Investition muss beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorab angezeigt werden. Hierzu ist das entsprechende Formular/Formblatt unter Beifügung mindestens dreier vergleichbarer Angebote unterschiedlicher Anbieter vorzulegen. Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur verlangt werden, wenn der Investitionsmaßnahme vorher seitens Landkreis sowie Gemeinde und Verbandsgemeinde zugestimmt wurde. Anerkannt und berücksichtigt werden diese Kosten somit nur für im Rahmen der Entgeltverhandlungen zugestimmte Investitionen.
- Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind stets anzurechnen und anzugeben.

Die Finanzierung einer zugestimmten Investition kann in Form der Einmalzahlung im Jahr der Anschaffung erfolgen. In diesem Fall ist mit Zahlung der Entgelte in dem entsprechenden Verhandlungsjahr der Aufwand abgegolten.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die entstehenden Kosten auf mehrere Jahre aufzuteilen (Abschreibung). Bei dieser Berechnung werden die betriebsübliche Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes und der sich daraus ergebende Abschreibungssatz der vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebenen amtlichen Tabellen der Absetzung für Abnutzung angesetzt. Ausgehend von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen und kostengünstigsten Investition wird der Teil berücksichtigt, der nicht durch öffentliche oder andere (Spenden, Zuschüsse Dritter o.ä.) nicht rückzahlbare Mittel bezuschusst wurde.

Die Abschreibungen (bewegliche Gegenstände) im Sinne der Richtlinie spiegeln nicht zwangsläufig die Abschreibungen laut Buchhaltung der Kindertageseinrichtung wider. Vielmehr umfasst dieser Punkt die seit 2015 (Übernahme der LEQ-Verhandlungen durch den Landkreis) angeschafften Wirtschaftsgüter, welche mittels vorab zugestimmten Investitionsvorhaben trägerseitig vorfinanziert wurden und nun in Anlehnung an die Nutzungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsgutes im Rahmen der Entgelte refinanziert werden. Bei den Abschreibungen im Sinne des Kostenplans handelt es sich demnach nicht um die Anlagenbuchhaltung des Trägers mit den entsprechend in den AfA-Vorschauen ersichtlichen Abschreibungen aller Anlagegüter.

Sollten vorab angezeigte und bewilligte Investitionen als Einmalzahlung im Jahr der Anschaffung in die Entgeltverhandlung aufgenommen worden sein, entfällt die Abschreibung in Bezug auf besagtes Gut in den Folgejahren im Rahmen der Entgeltverhandlungen.

Weitere Kosten

Sollten weitere, für den Betrieb der Einrichtung notwendige Kosten erforderlich sein, welche in keiner o.g. Kostenposition abgebildet worden sind, können diese entsprechend Nachweisführung und Plausibilisierung geltend gemacht werden, bspw. Mitgliedsbeiträge, o.ä.

§4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bernburg (Saale),